



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zug, 9. April 2024 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlin und 21.3599 WAK-N – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung eingeladen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

**Motion 20.4738 Ettlin**

Der Kanton Zug lehnt die mit der Motion Ettlin beantragte Änderung von Artikel 2 im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) ab.

Massnahmen, die einen Mindestlohn vorschreiben und ein überwiegend sozialpolitisches Ziel verfolgen, fallen in die Kompetenz der Kantone. Die Umsetzung der Motion, die darauf abzielt, den Mindestlohnbestimmungen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen Vorrang vor dem kantonalen Recht einzuräumen, verstösst gegen die verfassungsmässige Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen.

Die Umsetzung der Motion verstösst ausserdem gegen das Legalitätsprinzip, indem ein zwischen privaten Verbänden abgeschlossener Vertrag und seine Allgemeinverbindlicherklärung einem kantonalen Gesetz vorgehen würde, was gegen die Normenhierarchie verstösst und unzulässig ist.

Nebst dem verfassungswidrigen Eingriff in die Kantonsautonomie und der Verletzung des Legalitätsprinzips mangelt es der vorgesehenen Änderung an Praxistauglichkeit. Sie würde dazu führen, dass die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörden Bestimmungen, die Mindestlöhne festlegen, allgemeinverbindlich erklären könnten, auch wenn sie einem kantonalen Mindestlohn widersprechen. Das ist insofern problematisch, als dass in einigen Kantonen die Geltungsbereiche der kantonalen Gesetze vorsehen, dass die kantonalen Mindestlöhne Vorrang haben, wenn sie höher sind. Folglich würden zwei parallele und sich widersprechende Gesetze vorliegen, was für die Unternehmen und die Arbeitnehmenden schwer zu verstehen sein dürfte. Der Widerspruch würde dazu führen, dass die Änderung nicht praxistauglich ist und Gerichte unnötig bemüht würden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme an die VDK vom 7. März 2024.

**Fazit:** Wir lehnen die geplante Umsetzung der Motion Ettlin ab.

### **Motion 21.3599 WAK-N**

Die Vorlage sieht vor, dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstellt sind und Beiträge bezahlen, ein Einsichtsrecht in die Jahresrechnung der zuständigen Paritätischen Kommission (PK) haben. Angesichts der damit geschaffenen Transparenz für die Beitragszahlenden, ist der durch das Einsichtsrecht entstehende Mehraufwand der PK in Kauf zu nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Jahresrechnung der zuständigen PK fördert indirekt auch eine zweckmässigere Verwendung der Vollzugskostenbeiträge, was begrüssenswert ist.

**Fazit:** Wir begrüssen die geplante Einführung des Einsichtsrechts der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in die Jahresrechnung der PK, der sie unterstellt sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unser Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Stellungnahme an VDK vom 7. März 2024

Versand per E-Mail an:

- [info.paga@seco.admin.ch](mailto:info.paga@seco.admin.ch) (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch)) (PDF)
- Arbeitslosenkasse ([info.alk@zg.ch](mailto:info.alk@zg.ch))
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Per E-Mail**

Konferenz Kantonaler  
Volkswirtschaftsdirektoren VDK  
Matthias Schnyder, Generalsekretär  
Haus der Kantone  
3001 Bern

T direkt +41 41 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 7. März 2024 hait  
VD VDS 6 / 510 - 85480

**Schreiben der VDK zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 204738 Ettlin und 21.3599 WAK-N – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Matthias

Mit E-Mail vom 22. Februar 2024 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs erwähnten Schreibens (Entwurf Vorstand VDK vom 22. Februar 2024) unsere Zustimmung abzugeben.

Der Kanton Zug stimmt der Stellungnahme des Vorstandes der VDK zu. Wir weisen jedoch daraufhin, dass der Zuger Regierungsrat über die Stellungnahme an das WBF erst später entscheiden wird.


Den Argumenten der VDK für die Ablehnung der von der Motion Ettlin beantragten Änderung im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) kann ein weiteres hinzugefügt werden:

Nebst dem verfassungswidrigen Eingriff in die Kantonsautonomie und der Verletzung des Legalitätsprinzips mangelt es der vorgesehenen Änderung an Praxistauglichkeit. Sie würde dazu führen, dass die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständigen Behörden Bestimmungen, die Mindestlöhne festlegen, allgemeinverbindlich erklären könnten, auch wenn sie einem kantonalen Mindestlohn widersprechen. Das ist insofern problematisch, als dass in einigen Kantonen die Geltungsbereiche der kantonalen Gesetze vorsehen, dass die kantonalen Mindestlöhne Vorrang haben, wenn sie höher sind. Folglich würden zwei parallele und sich widersprechende Gesetze vorliegen, was für die Unternehmen und die Arbeitnehmenden schwer zu verstehen sein dürfte. Der Widerspruch würde dazu führen, dass die Änderung nicht praxistauglich ist und Gerichte unnötig bemüht würden.

Seite 2/2

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Thalmann-Gut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- [matthias.schnyder@vdk.ch](mailto:matthias.schnyder@vdk.ch) (Word und PDF)
- **Finanzdirektion** ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)) (PDF)
- **Amt für Wirtschaft und Arbeit** ([bernhard.neidhart@zg.ch](mailto:bernhard.neidhart@zg.ch)) (PDF)
- **Arbeitslosenkasse** ([heike.machan@zg.ch](mailto:heike.machan@zg.ch)) (PDF)